



Stadt Graz

Amtsblatt
der Landeshauptstadt Graz



EUROPASTADT

Nr. 8

Mittwoch, 20. Juli 2011

Jahrgang 106

Inhaltsverzeichnis

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

- 08.13.0 Bebauungsplan Neue-Welt-Höhe, Aufhebung eines Teils des Aufschließungsgebietes 09.11, Beschluss 2
- 08.13.0 Bebauungsplan Neue-Welt-Höhe, Beschluss 3
- 10.07.0 Bebauungsplan Stiftingtalstraße Medizinische Universität Graz – MED CAMPUS, Beschluss 6
- 12.13.1 Bebauungsplan Am Pfangberg – Rotmoosweg, Beschluss 9
- 17.16.0 Bebauungsplan Alte Poststraße – Plachelhofstraße – Zeppelinstraße, Beschluss 11
- Kommunales Energiekonzept 2011 15
- Händlermarkt Lendplatz, Vergabe Marktstandplatz Nr. 9 16
- Aus der GR-Sitzung vom 12. Mai 2011 17
- Nachruf Elfriede Neumayer 18
- Impressum 33

A 14_021056_2009

08.13.0 Bebauungsplan

„Neue-Welt-Höhe“

VIII. Bez., KG St. Peter

Beschluss

Aufhebung eines Teils des Aufschließungsgebietes 09.11

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 07.07.2011 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Aufgrund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 08.13.0 Bebauungsplanes „Neue-Welt-Höhe“ wird gemäß § 29 Abs 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idGF. LGBl. 49/2010 die Festlegung von Aufschließungsgebiet für die durch den Bebauungsplan erfassten Flächen aufgehoben.

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als „Reines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,3.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 14_021056_2009

08.13.0 Bebauungsplan

„Neue Welt Höhe“

VIII. Bez., KG St. Peter

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 07.07.2011 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 08.13.0 Bebauungsplan „Neue-Welt-Höhe“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40, 41 und 63 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBl. 49/2010, in Verbindung mit § 8 und § 71 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Es wird zu den Bauplatzgrenzen die offene Bauungsweise festgelegt.

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE

Die Bebauungsdichte beträgt gemäß Ausweisung im Flächenwidmungsplan maximal 0,3. Sie ist auf den jeweiligen Bauplatz zu beziehen.

§ 4 BAUPLÄTZE, BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die künftigen Bauplätze festgelegt. Geringfügige Abweichungen bei den Teilungen (bis zu 2,0 m) sind zulässig.
- (2) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (3) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Balkone, Vordächer samt Stützkonstruktionen, Stiegen- und Rampenkonstruktionen, Stiegenhäuser, Lifte, Nebengebäude, Flugdächer, Pergolakonstruktionen, Trafogebäude, Einfriedungen und dergleichen.
- (4) Unabhängig von den Baugrenzlinien gelten die Abstände gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz 1995.
- (5) Nebengebäude und Carports haben von der regulierten Straßenfluchtlinie der Neuen-Welt-Höhe einen Abstand von mindestens 2,00 m und von dem inneren Erschließungsweg und den Bauplatzgrenzen einen Abstand von mindestens 1,00 m aufzuweisen.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Die Bebauung ist höchstens 2-geschossig zulässig.
- (2) Es gelten folgende maximale Höhen:

	Gebäudehöhe (Traufhöhe) bzw. Attikahöhe bei Flachdächern	Gesamthöhe (Firsthöhe) bei Sattel- oder Walmdächern	Gesamthöhe (Firsthöhe) bei Pulldächern
hangseitig	6,50 m	10,00 m	7,00 m
talseitig	7,50 m	11,00 m	8,00 m

- (3) Höhenbezug ist das natürliche Gelände gemäß Höhenschichtlinien im Bebauungsplan.
- (4) Etwaige Flachdächer sind zu begrünen - dabei ist eine Substrathöhe von mehr als 8 cm vorzusehen. Von der Begrünung ausgenommen sind Terrassen über Kellergeschossen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen und dergleichen. Die Attikahöhe (über Oberkante Rohdecke) wird mit 80 cm begrenzt.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Die Pkw-Abstellplätze im Freien sind mit Flugdächern oder Pergolen zu versehen – ausgenommen Besucherstellplätze.
- (2) Pro Parzelle sind inklusive der Besucherstellplätze mindestens 2 Stellplätze anzuordnen.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN, GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Baum- und Heckenpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen im Zuge der Bauplanungen sind zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Planwerk zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung und dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch auszugestalten.
- (3) Die Baumpflanzungen sind mit mittelkronigen Laubbäumen mit folgender Baumqualität durchzuführen: Solitär, Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, dreimal verschult.
- (4) Müllstandplätze sind durch Büsche, Hecken oder dgl. einzugrünen.
- (5) In den jeweiligen Baubewilligungsverfahren sind Außenanlagepläne zur Begutachtung vorzulegen.
- (6) In einem Abstandstreifen innerhalb von 3 m entlang der Nordost-, Südost- und Südwestgrenzen des Planungsgebietes sind Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) und Stützmauern nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Dabei sind Stützmauern mindestens 1,00 m von den Nachbargrundgrenzen des Planungsgebietes abzurücken und ist das Gelände an die Geländehöhe der Nachbargrundstücke anzupassen.

- (7) Geländeveränderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) und Stützmauern im Inneren des Planungsgebietes sind bis maximal 1,20m zulässig.
- (8) Für Böschungen ist eine Neigung von höchstens 35 Grad zulässig.
- (9) Stützmauern in Form von „Löffelsteinen“, Steinschichtungen oder dgl. sind nicht zulässig. Stützmauern sind talseitig durch geeignete Bepflanzungen zu begrünen.

§ 8 VER- UND ENTSORGUNG

- (1) Die Oberflächenwässer sind durch geeignete Maßnahmen zu entsorgen.
- (2) Schmutzwässer sind fachgerecht in Kanäle einzuleiten. Die Bauausführung hat im Einvernehmen mit der Behörde zu erfolgen.

§ 9 SONSTIGES

Einfriedungen sind nur als grüne Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m oder als Hecken zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 14_038224_2010_13

10.07.0 Bebauungsplan Stiftingtalstraße
„Medizinische Universität Graz - MED CAMPUS“
 X. Bez., KG Stifting

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 07.07.2011, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der **10.07.0 Bebauungsplan Stiftingtalstraße, „Medizinische Universität Graz – MED CAMPUS“** beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, in Verbindung mit § 8 (Freiflächen und Bepflanzung) und § 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Es sind sämtliche Bauweisen (offene, gekuppelte, geschlossene Bebauung) zulässig:

§ 3 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Freitreppenanlagen, Brückenbauwerke, Zufahrts- und Zugangsrampen und deren allfällige Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, überdachte Fahrradstellbereiche, eingehauste Mülllagerflächen, Vordächer, Einfriedungen, Pergolen und dergleichen.

§ 4 TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk ist die jeweils maximal zulässige traufenseitige Gebäudehöhe eingetragen. Höhen im Präzisionsnivellement: 403.30 und 407.80. Für Stiegehäuser und Lifte, eingehauste Anlagen technischen Erfordernisses u. dgl. sind im erforderlichen Ausmaß Überschreitungen zulässig.
- (2) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 12 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie Überdachungen von Stiegehäusern und Aufzugsschächten u.dgl.

§ 5 BRÜCKEN, GEHWEGE

- (1) Die Errichtung von Brücken über die Stiftingtalstraße sowie den Stiftingbach ist entsprechend der Eintragung im Plan zulässig.
- (2) Die Oberfläche des Geh- und Radweges entlang des Stiftingbaches ist wasserdurchlässig auszuführen (Drainbelag, Drainbeton und dergleichen).

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Die KFZ-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert bzw. in Form von KFZ-Abstellplätzen im Freien zulässig.
- (2) PKW-Abstellplätze im Freien sind mit weitgehend unversiegelter Oberfläche auszuführen, dies gilt nicht für KFZ-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.
- (2) Die im Außenanlagenplan dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und/oder auf Dauer zu erhalten.
- (3) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (4) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, Hochstamm, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 18/20 gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 „Pflanzen, Güteanforderungen, Sortierbestimmungen“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (5) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.
- (7) Die Mindestbreite einer Baumscheibe innerhalb einer befestigten Fläche beträgt 2,0m. Für kleine bis mittelkronige Bäume ist eine offene Baumscheibe von mind. 6,0 m², für großkronige Bäume ist eine offene Baumscheibe von mind. 9,0 m² vorzusehen. Der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt je nach Kronengröße mind. 6,0 m bis 10,0 m.
- (8) Mindestens pro 5 PKW - Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (9) Schallschutzwände sind straßenseitig zu begrünen.
- (10) Entlang des Stiftingbaches ist entsprechend der Eintragung im Plan ein 5m breiter Gewässerbegleitstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante, von Bebauung sowie Befestigung frei zu halten. Ausgenommen ist der Bereich von Bach-km 0.4662 bis Bach-km 0.5337 wo der gesamte Bachraum in eine Vorplatzgestaltung zu integrieren ist.

- (11) Anschließend an den 5m Gewässerbegleitstreifen ist die Anlage eines Geh- und Radweges entsprechend der Eintragung im Plan zulässig.
- (12) Für den Bereich des Stiftingbaches ist ein „gewässerökologisches Begleitkonzept“ bzw. ein „Konzept für eine naturnahe Gewässergestaltung“ entsprechend der Standards des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, Abteilung für Wasserwirtschaft, für das jeweilige Bewilligungsverfahren zu erstellen.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist nicht zulässig (ausgenommen Baustelleneinfassungen).
- (2) Technik-, Lüftungsgeräte u. dgl. über der jeweiligen letzten Geschossdecke sind von den Fassaden mindestens 2,50m zurückgesetzt anzuordnen und mit einem Sichtschutz zu versehen.
- (3) Zur Ableitung der Meteorwässer ist ein Retentionsraum von mindestens 650m³ herzustellen.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 14-K-822/2003-27

12.13.1 Bebauungsplan

„Am Pfangberg - Rotmoosweg“

1. Änderung

XII. Bez., KG Andritz

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 7.7.2011, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der seit 30.12.2004 rechtswirksame 12.13.0 Bebauungsplan „Am Pfangberg - Rotmoosweg“ geändert wird.

Aufgrund der §§ 40, 41 und 63 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, in Verbindung mit §§ 8, 11 und 71 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung sowie dem angeschlossenen Erläuterungsbericht.

§ 2 VERKEHRSMÄSSIGE ERSCHLIESSUNG

- (1) Die innere Erschließung hat über Verkehrsflächen zu erfolgen.
- (2) Die nordwestlich des Gültigkeitsbereiches gelegene Verkehrsfläche kann für die Liegenschaft Grdst. Nr.: 417/12 unter folgenden Voraussetzungen als zusätzliche Zufahrt dienen:
 - Miteigentum an der nordwestlich angrenzenden Verkehrsfläche,
 - maximal eine Zufahrt von der Verkehrsfläche zu einer in das Gelände integrierten sowie eingegrünter Garage und
 - einer maximalen Zufahrtslänge von 6m.

§ 3 BAUGRENZLINIEN

- (1) Weitere Möglichkeit der Überschreitung der Baugrenzlinien gem §7(2) der Verordnung vom 11.11.2004: Garagen.
- (2) Die maximale Gesamtfläche für Nebengebäude, oberirdische Garagen sowie Flugdächer ist mit 40m² beschränkt.

§ 4 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die Versiegelung der Bauplatzflächen ist mit 30 % inkl. bebauter Flächen begrenzt.
- (2) In das Gelände integrierte Garagen- bzw. Nebengebäude sind intensiv einzugrünen (intensiv begrüntes Dach, seitliche Integration in die bestehende Geländeformation und in den Bewuchs, etc...).

§ 5 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit der des 12.13.1 Bebauungsplanes „Am Pfangberg - Rotmoosweg“ 1. Änderung beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der 12.13.1 Bebauungsplanes „Am Pfangberg - Rotmoosweg“ 1. Änderung liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf und ist unter www.graz.at/bebauungsplanung einzusehen.
- (3) Alle übrigen Inhalte des rechtswirksamen 12.13.0 Bebauungsplanes bleiben aufrecht.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 14_033539/2010_20

17.16.0 Bebauungsplan
„Alte Poststraße – Plachelhofstraße – Zeppelinstraße“
XVII. Bez., KG Gries

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 7.7.2011, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 17.16.0 Bebauungsplan „Alte Poststraße – Plachelhofstraße – Zeppelinstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40, 41 und 63 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, in Verbindung mit §§ 8 und 11 und 71 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung sowie dem Erläuterungsbericht.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Offene Bebauung

§ 3 BEBAUUNGSGRAD

Bebauungsgrad im Gewerbegebietes: mindestens: 0,1 höchstens: 0,7
Bebauungsgrad im Allgemeinen Wohngebiet: mindestens: 0,1 höchstens: 0,4

§ 4 BAUGRENZLINIEN

Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die maximal zulässigen Geschoßanzahlen, die maximalen Gebäudehöhen und die maximalen Gesamthöhen eingetragen.
- (2) Höhenbezugspunkt ist die absolute Höhe 351,50m.
- (3) Für Stiegen - und Lifthäuser sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Die maximal zulässige Gebäudehöhe für Nebengebäude beträgt 3,0m.
- (5) Dächer sind extensiv zu begrünen Die Höhe der Vegetationstragschicht muss mindestens 8,0cm betragen.
Ausnahmen sind für Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen für notwendige technische Anlagen z.B. Stiegen- und Lifthäuser, intensiv genutzte Freibereiche auf den Dächern und für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie im untergeordneten Ausmaß zulässig. Das maximale Ausmaß der Ausnahmen beträgt 40%.
- (6) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis 20° zulässig.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Im Westen ist ein Gebäude mit Schallschutzwand zu errichten. Die Schallschutzwand ist transluzent auszuführen. Die Fassaden dieses Gebäudes sowie freistehender Nebengebäude sind überwiegend mit transluzentem Material zu gestalten.
- (2) Zugangsrampen bzw. außen liegende Treppen sind parallel zur Fassade zu führen und seitlich mit berankten Klettergerüsten auszubilden.
- (3) Farbgebung der Gebäude: helle Pastelltönen ohne Signalwirkung.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Pro Wohneinheit sind mind. 1,2 Stellplätze anzuordnen.
- (2) Je ein PKW-Abstellplatz pro Wohneinheit ist innerhalb von Gebäuden (Hoch- oder Tiefgaragen) herzustellen.

- (3) PKW-Abstellflächen und die dazu erforderlichen PKW-Manipulationsflächen bzw. Zufahrten im Freien sind wie folgt auszuführen:
 - nur in den ausgewiesenen Bereichen lt. Planwerk (P)
 - mit unversiegelter Oberfläche (Makadam, Rasensteinen o. ä.)dies gilt nicht für KFZ-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.
- (4) Zufahrtsrampen zu Hochgaragen sind nur innerhalb der Baugrenzlinsen zulässig und nach oben und seitlich einzuhausen (ausgenommen ist die unmittelbare Zufahrtsbreite im rechten Winkel zur Straßenfluchtlinie).

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Außenanlagenplan zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Der Versiegelungsgrad (alle bebauten und alle der Erschließung dienenden Flächen) wird im „Allgemeinen Wohngebiet“ mit 40% und im „Gewerbegebiet“ mit 60% begrenzt.
- (4) Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm in 1,0 Meter Höhe durchzuführen. Baumscheiben haben eine Mindestgröße von 6,00m² und eine Mindestbreite von 2,00 m aufzuweisen.
- (5) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (6) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (7) Mindestens pro 4 PKW-Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von 18/20cm in 1,0m Höhe fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (8) Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) sind nur ausgleichend sowie zu Spielzwecken im Bereich der Lärmschutzwand zulässig.
- (9) Stützmauern in Form von „Löffelsteinen“ und großformatigen Steinschichtungen sind nicht zulässig.

- (10) Die Begrünung der Fassaden (Klettergerüste u. dgl.) hat mit folgenden Kletterpflanzen zu erfolgen: Trompetenwinde, Glyzinie, Kletterhortensie bzw. vergleichbare. Bei Nebengebäuden und Flugdächern sind alternativ auch Laubhecken möglich.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.
- (12) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist nicht zulässig (ausgenommen sind Baustelleneinfassungen).
- (2) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 14 – 024494 – 2011 - 1
A 23 – 018424 – 2004 - 12

Kommunales Energiekonzept 2011
Sachbereichskonzept zum 4.0 STEK
gem. § 21 (3) lit 5 StROG 2010

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 07.07.2011

Gemäß § 22 (8) StROG 2010 wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

Das Kommunale Energiekonzept besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 Fernwärmeausbauplan

Aufgrund der Ausweisung des Grazer Stadtgebietes in einem Entwicklungsprogramm gemäß § 11 (9) StROG 2010 als Vorranggebiet zur lufthygienischen Sanierung in Bezug auf die Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen werden zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes vor Immissionen die Entwicklungsmöglichkeiten einer Fernwärmeversorgung (Fernwärmeausbauplan 2011) gemäß Planbeilage festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Das Kommunale Energiekonzept liegt im Magistrat Graz, Stadtplanung, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 19-K 17/1989/3

MITTEILUNG

Auf dem **Händlermarkt Lendplatz** in Graz ist der **Marktstandplatz Nr. 9** im Ausmaß von ca. 21 m² zu vergeben.

Der Berechtigungsumfang beruht auf § 5 Abs. 1 Z 1 der Marktordnung 1988 der Landeshauptstadt Graz:

„Auf den täglichen Lebensmittelmärkten sind als Marktgegenstände, soweit nach Z 2 nicht anders bestimmt, zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art
- b) Nebengegenstände: Blumen, Topf- und Jungpflanzen, Artikel des Blumenbindergewerbes sowie Blumenerde, Sämereien und Vogelfutter
- c) Geschenkartikel, Andenken- und Souvenirartikel, Haus- und Küchengeräte mit Ausnahme von Elektro- und Gasgeräten, Bijouteriewaren, Kurwaren, Papier- und Schreibwaren, Korbwaren, Töpfereiwaren, Kerzen, Christbaumschmuck, Neujahrsartikel mit Ausnahme pyrotechnischer Artikel, Artikel zur Kosmetik und Körperpflege und Naturkosmetikartikel
- d) Verkauf von Lebensmitteln aller Art sowie die Ausübung der im Rahmen der Gewerbeordnung zustehenden Nebenrechte.“

An den/die VorbetreiberIn ist entsprechend einem Schätzugutachten eine Ablöse für Investitionen in das standfeste Bauwerk und den Innenausbau in Höhe von € 32.250,-- sowie die Kosten für das Schätzugutachten in Höhe von € 1.200,-- jeweils zuzügl. Ust. zu bezahlen. Inventargegenstände können optional dem/der VorbetreiberIn abgelöst werden (VB € 7.983,-- exkl. Ust.).

Interessierte Bewerber, die die gewerberechtlichen Voraussetzungen erbringen, werden eingeladen bis **20. August 2011** beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt – Referat Marktwesen, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, um Zuweisung dieses Marktstandplatzes anzusuchen (Verwaltungsabgabe lt. geltendem Tarif).

Für den Stadtsenat:
Der Stadtrat:

Detlev Eisel-Eiselsberg

[Aus der GR-Sitzung vom 12. Mai 2011](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreterin Lisa Rücker,
Stadtrat Detlev Eisel-Eiselsberg

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Mag. (FH) Mario Eustacchio, Mag.^a (FH) Sonja Grabner,
Elke Kahr, Mag. Edmund Müller, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck, Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher
(sämtliche nicht dem Gemeinderat angehörend) und 53 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

die Gemeinderäte Manfred Eber, Mag. Karl Kvas und Mag. René Schönberger

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüfer/in: GRin Elisabeth Potzinger

Beginn: 13.15 Uhr

Ende der Sitzung: 18.35 Uhr

Nachruf

Elfriede Neumayer, Bürgerin der Stadt Graz

Am Donnerstag, dem 21. April heurigen Jahres, ist die Bürgerin der Stadt Graz Frau Elfriede Neumayer verstorben.

Elfriede Neumayer wurde am 22. Mai 1919 in Leibnitz geboren. Nach dem Besuch der Volksschule in ihrer Heimatstadt übersiedelte sie nach Graz, wo sie ihre Ausbildung fortsetzte und nach der Hauptschule mit dem Abschluss der Handelsschule beendete. 1938 bis 1940 hat sie in der Kanzlei der Rechtsanwälte Dr. Klempier und Dr. Pressinger verantwortungsvolle Tätigkeiten übernommen. Von 1939 bis 1945 war die renommierte Firma Siemens – Schuckert ihre Arbeitsstätte, an der sie die wichtigsten Agenden einer Abteilungsleiterin für die Fakturierung übernahm. Am Ende der Wirren des 2. Weltkrieges nahm Elfriede Neumayer die Gelegenheit wahr und bewarb sich um den Dienst im Magistrat Graz. Uneigennützig stellt sie ihre ganze Kraft in den Wiederaufbau ihrer von den Gräueln des Weltbrandes zerstörten Heimat.

Nach ihrem Umzug in die Bundeshauptstadt hat sie bei der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten in Wien ihr Wissen in kommunalen Belangen in die Praxis umsetzen können. Durch verschiedene Faktoren bedingt, widmete sich Elfriede Neumayer ab 1950 ihrer Familie.

Als überzeugte Sozialdemokratin, die von der Ungerechtigkeit, der Unterdrückung des Menschen und von seinen Leiden bewegt war, handelte sie im Sinne von Karl Marx und dessen Ausspruch: „Die Philosophen haben die Welt nur interpretiert, es geht aber darum, sie auch zu verändern.“ Tatkräftig übte sie gerne ehrenamtliche Funktionen aus, in denen sie als Referentin und Frauenleiterin von Wien-Penzing den Schutzwürdigen unserer Gesellschaft hilfreich zur Seite stand.

Die SPÖ-Sektion Graz-Wetzelsdorf konnte sie schon 1963 als Mitglied des Frauenkomitees und Subkassierin gewinnen – eine Position, die sie bis 1972 innehatte. Wichtige Ehrenämter hat die Unermüdliche in verschiedenen sozialdemokratischen Organisationen bekleidet, wobei die Bezirkskassenführung der Bezirksorganisation Graz-Stadt hervorgehoben sein soll. Besonders zugetan war Elfriede Neumayer dem Pensionistenverband Österreichs, in den sie ihr reiches Wissen und den Schatz ihrer Erfahrungen einbringen konnte.

Die Vertretung der Interessen und Rechte der Senioren, zum Beispiel bei Pensionen, Mitbestimmung und Konsumentenschutz sowie der Kampf gegen die Einsamkeit durch ein vielfältiges Sport-, Kultur-, Bildungs-, Tanz-, Musik- und Vortragsangebot war stets Ziel von Elfriede Neumayers Bestrebungen. Die charakterliche Größe und ihr humorvolles Wesen haben Elfriede Neumayer Hochachtung und Wertschätzung auch über politische Grenzen hinweg eingebracht.

Die Ernennung zur Bürgerin der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. 10. 2004.

Die Stadt Graz wird der Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Bettelverbot: Zuständigkeit der Ordnungswache (GR. Mag. Sippel, FPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 2) Zunehmende Anzahl der Fälle von Alkoholmissbrauch Minderjähriger (GR. Schröck, BZÖ an StR. Eisel-Eiselsberg, ÖVP)
- 3) Beschaffung der „lärmenden“ Variobahn (GR. Mag. Mariacher, parteilos an Bgm.-Stvin. Rucker, Grüne)
- 4) Armutsbericht – weitere Schritte (GRin. Mag.^a Ennemoser, ÖVP an StRin. Mag.^a Drⁱⁿ. Schröck, SPÖ)
- 5) Präventionsmaßnahmen im Bereich der Jugendarbeit (GRin. Haas-Wippel, SPÖ an StR. Eisel-Eiselsberg, ÖVP)
- 6) Auswirkungen der Budgetkürzungen auf das städtische Sozialbudget (GR. Baumann, Grüne an StRin. Mag.^a Drⁱⁿ. Schröck, SPÖ)
- 7) Rahmenplan Stadtentwicklung Reininghaus (GRin. Bergmann, KPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 8) Maßnahmen gegen Verkehrssicherheitsprobleme durch in den Straßenraum wachsende Hecken (GR. Mayr, ÖVP an Bgm.-Stvin. Rucker, Grüne)

Tagesordnung

1

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

Präs. 38056/2009-1

Auftragsvergabe nach sozialen Kriterien
Informationsbericht

2

mit Mehrheit angenommen

[A 6-2270/2003-28](#)

Neufestsetzung der Beiträge in städtischen Kindergärten
Wirksamkeit: ab Kinderbetreuungsjahr 2011/12

3

einstimmig angenommen

[A 8- 22996/2006-29](#)

Umfassende Sanierung des städtischen Wohnhauses
Eggenberger Gürtel 40/Friedhofgasse 8
Nachförderung des Landes Steiermark;
Darlehensaufnahme in der Höhe von € 37.902,-- beim Land Steiermark

4

einstimmig angenommen

[A 8- 22996/2006-30](#)

Umfassende Sanierung des städtischen Wohnhauses Triesterstraße 60 und 62,
Darlehensaufnahme in der Höhe von € 1.402.453,-- beim Land Steiermark

5

einstimmig angenommen

[A 8- 34020/2010-2](#)

Kanalinselprogramm 01, BA 150

Annahme des Förderungsvertrages des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für eine Förderung im Nominale von € 40.272,--

6

einstimmig angenommen

[A 8- 41041/2010-45](#)

Amt für Wohnungsangelegenheiten

Umfassende Sanierungen;

Kreditansatzverschiebung über € 100.000,-- in der AOG 2011

7

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

[A 8/2-037979/2006-13](#)

Parkgebühren-Verordnung 2006/Novelle

8

einstimmig angenommen

[A 8/4-1812/2001](#)

Sonderwohnbauprogramm

„Betreutes Wohnen für SeniorInnen-Kalvarienbergstraße“

Gdst. Nr. 2280/1, EZ 1269, KG 63104 Lend im Ausmaß von 2.548 m²,

Einräumung eines Baurechtes ab 1.9.2012 auf die Dauer von 55 Jahren

9

einstimmig angenommen

[A 8/4-7623/2006](#)

Hochwasserschutz Stufenbach Rückhaltebecken A, KG Andritz

Erwerb von Grundstücksflächen im Gesamtausmaß von 7.765 m²

10

einstimmig angenommen

[A 8/4- 11449/2006](#)

Augasse Gdst. Nr. 341/259, KG 63112 Gösting

1. Verkauf einer ca. 651 m² großen Teilfläche
2. Übernahme von 64 m² ins öffentliche Gut

11

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 8/4 - 10271/2011

Immobilientransaktion Stadt Graz - GBG

Verkauf einer Teilfläche von 49 m² des Gdst.Nr. .896, KG 63125 Webling, Kapellenstraße 100, 8053 Graz

Verzicht auf Ausübung des Vorkaufs- und Wiederkaufsrechtes

12

mit Mehrheit angenommen

[A 10/8 - 12421/2011 - 2](#)

[A 8 - 46340/2010-10](#)

Radverkehrsmaßnahmen 2009

Erhöhung der Projektgenehmigung um € 1.141.000,-- in der AOG 2009 - 2012

13

mit Mehrheit angenommen

[A 23 -2023/2011-16](#)

Bericht über 20 Jahre Ökoprofit Graz

14

einstimmig angenommen

[A 23 - 023047/2009-22](#)

[A 8-46340/2010-12](#)

Grazer Feinstaub-Förderungspaket bzw. Heizungsumstellung auf Fernwärme, Übertragung der Restmittel aus 2010, Nachtragskredite über insg. € 1.197.200,-- in der OG 2011

15

einstimmig angenommen

[SSA -20907/2003 - 38](#)

Petition an Österr. Bundesregierung

Medienkompetenztraining als fixer Bestandteil im Pflichtschulunterricht

16

einstimmig angenommen

[SSA-20907/2003-39](#)

Petition an Stmk. Landesregierung

Änderung der Erläuterung des Pflichtschülerhaltungsgesetzes zur Unterstützung von Kindern mit Autismusspektrum

Nachtrag

17

mit Mehrheit angenommen

[A 8- 46340/2010-14](#)

[SSA- 5429/2004-144](#)

1. Projektgenehmigung in der OG über € 17.820.000,-- für die Jahre 2011-2015
2. Beistellung von pädagogischem Personal für die Freizeitbetreuung

18

mit Mehrheit angenommen

[A 8- 41041/2010-1](#)

Eckwertbudgets 2011

Erhöhung der Abteilungswerte durch Sparbuchentnahmen
Haushaltsplanmäßige Vorsorge

19

mit Mehrheit angenommen

[A 8- 16565/06-24](#)

AEVG Abfall-, Entsorgungs- und Verwertungs GmbH

Richtlinie für die o. Generalversammlung gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967;
Stimmrechtsermächtigung

20

mit Mehrheit angenommen

[A 8- 18780/2006-65](#)

Stadtmuseum Graz GmbH;

Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967,
Umlaufbeschluss

21

einstimmig angenommen

A 8- 18090/2006-67

Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH;
Sondergesellschafterzuschuss in der Höhe von € 83.750,-- ;
„American Football WM 2011“
Abschluss eines Finanzierungsvertrages

22

mit Mehrheit angenommen

A 8 - 19542/2006-42

Steirischer herbst festival gmbH
Richtlinien für die Generalversammlung gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt
Graz 1967;
Stimmrechtsermächtigung

23

einstimmig angenommen

A 8/4 - 12448/2008

Städtische Liegenschaft Entenplatz 1a, 1b, 3a, 4
Grdst. Nr. 23/2, EZ 22, KG Gries im Ausmaß von 2.322 m²;
Realteilung

24

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 10/8 - 12421/2011 -4

A 10/1P - 047911/2008 -18

Parkzonen - Änderungsmaßnahmen
Abänderung der bestehenden Projektgenehmigung durch Evaluierung und Maßnahmen
2010/2011

25

mit Mehrheit angenommen

[A 14 K 600/1997](#)

07.04.1 Bebauungsplan Liebenauer Gürtel
VII. Bez., KG Engelsdorf
1. Änderung

26

einstimmig angenommen

[A 16-4212/2002](#)

[BG 36971/20011-4](#)

[A 8-46340/2010-11](#)

[A 15-3392/210](#)

Fördervereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung des Festivals La Strada für die Jahre 2011 bis 2013

27

einstimmig angenommen

[A 16-2438/2002](#)

[BG-7280/2011-165](#)

[A 8-46340/2010-13](#)

Fördervereinbarung zur mittelfristigen Finanzierung der Kulturvermittlung Steiermark für die Jahre 2011 bis 2013

28

einstimmig angenommen

[A 17-014785/2011/1](#)

Petition an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Gemeinden zur Festlegung von Sperrzeiten in bestimmten Gemeindegebieten

29

einstimmig angenommen

[StRH - 8448/2009](#)

Prüfbericht zum Thema Überprüfung der Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr
Graz

30

einstimmig angenommen

[StRH - 39132/2009](#)

Prüfbericht betreffend Follow-up-Prüfung zur Auslagerung der Exekutionstätigkeit

31

einstimmig angenommen

[Präs. 3123/2004-5](#)

Europäisches Fremdsprachenzentrum in Österreich;
Vertretung der Stadt Graz im Vorstand des Vereines, Änderung

32

einstimmig angenommen

[Präs. 12437/2003-59](#)

Vertretung der Stadt Graz in Kommissionen, Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmungen;
Ersatznominierung für StR a.D. Karl-Heinz Herper

Dringlichkeitsanträge

- 1) Überparteilicher Schulerschluss zur finanziellen Sicherstellung des Hochwasserschutzes, Petition an die Steiermärkische Landesregierung (GR. Hohensinner, ÖVP)
Antrag mit Mehrheit angenommen
- 2) Impfkationen an Grazer Pflichtschulen (GR. Rajakovics, ÖVP)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 3) Mehr-Generationen-Spielplätze (GR. Herper, SPÖ)
Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Abänderungsantrag einstimmig angenommen
- 4) Ausbau der Implacementstiftung für den Gesundheits- und Sozialbereich (GRin. Haas-Wippel, SPÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 5) Evaluierung der Auswirkungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Graz (GR. Baumann, Grüne)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 6) Stadtbildverschandelung durch Gratiszeitungen und Prospekte (GRin. Schloffer, KPÖ)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 7) Maßnahmenpaket Verkehrsanbindungen (GR. Mag. Sippel, FPÖ)
Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Abänderungsantrag mit Mehrheit angenommen
- 8) Neuauflage der „Aktion scharf“ im Grazer Univiertel (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 9) Bessere Prävention von Alkoholmissbrauch durch Kinder an den Grazer Schulen (GR. Grosz, BZÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 10) Aufforderung, während der Gemeinderatssitzungen keinen Alkohol auszuschenken (GR. Schröck, BZÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 11) Die bis dato gegebene Verfügbarkeit von freien Sozialwohnungen der Stadt Graz deckt nicht den andrängenden Bedarf: Daher Einleitung von substantiellen Maßnahmen, um vorhandenen Sozialwohnungen bzw. die Ressourcen der Stadt Graz trefflicher einzusetzen (GR. Mag. Mariacher, parteilos)
Dringlichkeit abgelehnt

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Erarbeitung des Pilotprojektes „Zeitwertkonto“ für das „Haus Graz“ (GR. Pogner, ÖVP)
- 2) Ferienbetreuung der Schulkinder in der Nachmittagsbetreuung (GRin. Meißlitzer, SPÖ)
- 3) Variobahn/Mehrkosten (GRin. Mag.^a Bauer, SPÖ)
- 4) Interkulturelle Gärten (GRin. Binder, Grüne)
- 5) Energieeffizienz-Initiative Nr. 5 – Realisierung von Green IT in Graz (GRin. Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
- 6) Jährliches Gedenken an die Befreiung des KZ-Auschwitz (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 7) Fahrscheinkontrollen bei den Graz-Linien (GRin. Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
- 8) Unterstützung der Arbeit der SoziallotsInnen und der damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Vertragsverlängerung (GRin. Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
- 9) Radtraining ausschließlich für Afrikanerinnen und muslimische Frauen (GR. Grosz, BZÖ)
- 10) Notwendige gravierende Anstrengungen in der Familienpolitik der Stadt Graz (GR. Mag. Mariacher, parteilos)

Anträge

- 1) Kennzeichnung von hochprozentigem Alkohol mit Warnhinweisen
(GRin. Mag.^a Ennemoser, ÖVP)
- 2) Karenzierungsmöglichkeit politischer MandatarInnen (GR. Kraxner, GRin. Potzinger, ÖVP)
- 3) Brustkrebs-Früherkennung in Gefahr – Petition an den Gesundheitsminister
(GRin. Potzinger, GRin. Mag.^a Ennemoser, ÖVP)
- 4) Mehrfachnutzung von Flächen in Graz /Grazer Messeareal (GR. Rajakovics, ÖVP)
- 5) Graz braucht mehr Farbe (GR. Eichberger, SPÖ)
- 6) Kundenfreundlichere Öffnungszeiten für das Straßganger Freibad (GR. Mag. Haßler, SPÖ)
- 7) Bessere Information vor Wohnstraßen-Befragungen (GR. Kolar, SPÖ)
- 8) Aufnahme von Verhandlungen für die Erstellung eines Masterplanes für die Grazer Universität (GRin. Mag.^a Drⁱⁿ. Sprachmann, SPÖ)
- 9) Gedenkstunde im Gemeinderat (GRin. Binder, Grüne)
- 10) Ersatz für Problemstoffsammelstellen der aufgelassenen Bezirksämter (GRin. Bergmann, KPÖ)
- 11) Genehmigung von Baudichteüberschreitungen (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 12) FKK-Bereiche in Grazer Schwimmbädern (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 13) Weiterführung der Förderung des Vereins „Patchwork-Familien-Service“
(GRin. Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
- 14) Grazer Schwimmbäder – kostenloser Eintritt in den Sommerferien für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren (GR. Sikora, KPÖ)
- 15) Städtischer Kindergarten – flexibles Zeitmodell umsetzen (GR. Sikora, KPÖ)
- 16) Parkplatz-Misere vor dem Bad Eggenberg (GRin. Benedik, FPÖ)
- 17) Fußgängerübergang Waltendorfer Hauptstraße/Savenauweg (GR. Hötzl, FPÖ)
- 18) Verkehrsspiegel Kollonitschstraße – Stiftingtalstraße (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
- 19) Universitätsviertel: medizinische Bewertung der Schallpegelmessung
(GR. Mag. Korschelt, FPÖ)

20) Einbau von Rauchmeldern (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)

21) Verbesserung der Straßenreinigung (GR. Ing. Lohr, FPÖ)

Impressum

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung
DVR 0051853


Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 216.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310,

Telefon 0316/872-2316, Telefax 0316/872-12316; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz erhältlich in der Präsidualkanzlei, Rathaus,
2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

	Signiert von	Ritzinger Otto
	Zertifikat	CN=Ritzinger Otto,OU=Präsidualamt,O=Magistrat Graz
	Datum/Zeit	2011-07-14T11:11:21+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.